

#### Impressum

#### Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft,  
Arbeit und Verkehr  
Abteilung Arbeit  
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden  
www.smwa.sachsen.de | www.arbeitsschutz.sachsen.de

Mit freundlicher Genehmigung der Behörde  
für Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg

#### Redaktionsschluss:

September 2019

#### 7. Auflage:

1.000 Stück

#### Gestaltung:

Initial Werbung Et Verlag

#### Fotos:

S. 1: (Collage) ©eyetronic/fotolia.com, ©VRD/fotolia.com  
S. 4: ©Malte Reiter/fotolia.com; S. 6: ©picture alliance /  
dpa / Jens Wolf

#### Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:  
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staats-  
regierung  
Hammerweg 30, 01127 Dresden  
Telefon: +49 351 2103671  
Fax: +49 351 2103681  
E-Mail: publikationen@sachsen.de  
www.publikationen.sachsen.de

Die Gelder für die Veröffentlichung wurden aus  
Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten  
des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes  
bereitgestellt.

#### Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen  
Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmä-  
ßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit  
herausgegeben. Sie darf weder von politischen Parteien  
noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der  
Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.  
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahl-  
veranstaltungen, an Informationsständen der Parteien  
sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben partei-  
politischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt  
ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der  
Wahlwerbung.

## Anforderungen an die Aufbewahrung

Die Anforderungen an die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände in kleinen Mengen sind in der Sprengstoff-Lagerrichtlinie 410 festgelegt. Die Regelungen gelten somit auch für Feuerwerk der Kategorien F1 und F2.

Im Einzelnen ist besonders zu beachten:

- Die Gegenstände dürfen nur in geeigneten Räumen aufbewahrt werden, die allseitig umschlossen sind. Ungeeignet sind z. B. Gänge, Flure, Heizräume, Heizöllagerräume, Kleiderablagen und Toiletten sowie Räume (ausgenommen Verkaufsräume), die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen.
- Es sind die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Diebstahl, unbefugte Entnahme von Gegenständen und gefährliche Einwirkungen von außen (z. B. durch weggeworfene, glimmende Zigaretten) zu verhindern.
- Die Gegenstände dürfen nur in Versandpackungen oder in den kleinsten Ursprungsverpackungen des Herstellers (kleinste Verpackungseinheit) aufbewahrt werden. Bei angebrochenen Verpackungen sind Maßnahmen zu treffen, dass der Inhalt nicht beeinträchtigt wird und die Gegenstände nicht nach außen gelangen können.
- In den Aufbewahrungsräumen darf weder geraucht noch offenes Licht oder offenes Feuer verwendet werden. Im Gefahrfall sind den Personen, die zur Gefahrenabwehr eingreifen (z. B. Feuerwehr), die Aufbewahrungsorte bekanntzugeben.
- In unmittelbarer Nähe der Gegenstände dürfen leicht entzündliche oder brennbare Stoffe nicht gelagert werden. In den Aufbewahrungsräumen ist ein Zusammenlagern von pyrotechnischen Gegenständen und Druckgaspackungen (z. B. Spraydosen) unzulässig. Eine Getrenntlagerung liegt dann vor, wenn in verschiedenen Lagerbereichen desselben Lagerabschnittes eine Abtrennung durch ausreichende Abstände oder durch Barrieren bspw. durch Wände oder Schränke aus nicht brennbarem Material erfolgt oder wenn die Lagerung in getrennten Räumen erfolgt. Wände und Decken von unbewohnten Nebengebäuden und Lagerräumen sowie deren tragende Bauteile müssen mindestens schwer entflammbar sein.
- Entsprechend den brandschutztechnischen Gegebenheiten der Verkaufseinrichtung bzw. des Betriebes müssen geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung vorhanden und jederzeit erreichbar sein. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung

sind z. B. Feuerlöscher mit ABC-Pulver mit einer Löschmittelmenge von mindestens 6 kg Löschpulver.

- Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nicht aufbewahren.
- Solange der Händler einen pyrotechnischen Gegenstand aufbewahrt, muss er gewährleisten, dass die Lagerungsbedingungen den pyrotechnischen Gegenstand nicht beeinträchtigen.

## Was ist bei der Anlieferung bzw. Rücksendung gefahrgutrechtlich zu beachten

Bei der Beförderung von Feuerwerk der Kategorien F1 und F2 (Anlieferung und Rücksendung) sind die Beförderungsvorschriften des Gefahrgutrechtes zu beachten. Bei diesen Beförderungen handelt es sich in der Regel um Gefahrgüter der Klasse 1 mit den UN-Nummern UN 0336 Feuerwerkskörper 1.4G und UN 0337 Feuerwerkskörper 1.4S.

Pflichten für die Einhaltung der Beförderungsvorschriften sind u. a. dem Empfänger, dem Entlader, dem Absender bzw. dem Auftraggeber des Absenders, dem Verpacker, dem Verlader, dem Fahrzeugführer und dem Beförderer zugewiesen. Es dürfen nur unbeschädigte Verpackungen be- und entladen werden. Während der Ladearbeiten ist das Rauchen (auch elektronischer Zigaretten) verboten.

Kleinst- und Kleinf Feuerwerke der Kategorien F1 und F2 sollen in der unbeschädigten Originalverpackung (stabile Innenverpackungen, wie z. B. auch Blister) versendet werden. Beschriftung, Gefahrenpiktogramme, Gefahren- und Sicherheitshinweise sowie die Angabe der Nettoexplosivstoffmasse (NEM) auf diesen Verpackungen müssen erkennbar sein.

Diese original verpackten Feuerwerkskörper (kleinste zulässige Verkaufseinheiten) dürfen nur in geeigneten, nach Gefahrgutrecht zugelassenen und unbeschädigten Verpackungen (Außenverpackungen) transportiert werden, die mindestens den Anforderungen der Verpackungsgruppe II (Kennzeichnung Y) genügen.

Die Kennzeichnung der Verpackungen (Pappkartons) besteht mindestens aus

- der UN-Nummer und der offiziellen Benennung des Gegenstandes z. B. UN 0336 Feuerwerkskörper
- der Nummer der Bauartzulassung, z. B. (H) 4G/Y30/S/08/D/BAM 5514-SCA-MA
- dem Gefahrzettel für die Klasse 1 (100 mm x 100 mm) mit Eintragung der Unterklasse (1.4) und der Verträglichkeitsgruppe („G“ oder „S“). Bei Zusammenpackung nur die höhere Verträglichkeitsgruppe („G“) z. B.



**Alle Personen, die die o.g. Aufgaben ausführen, müssen vor Beginn dieser Tätigkeiten ausreichend unterwiesen sein. Wer als Verantwortlicher für diese Tätigkeiten eingesetzt wird, muss dafür konkret nachweislich beauftragt worden sein.**

Ausführlichere Hinweise zur Beförderung sind im Leitfaden des Deutschen Speditions- und Logistikverbandes e. V. (DSLVL) „Beförderung von Feuerwerkskörpern auf der Straße“ zu finden.

## Auskunft

Die Überwachung über die Ausführung der Bestimmungen des Sprengstoffrechts beim Umgang und Verkehr (z. B. Bereitstellen auf dem Markt, Überlassen, Lagern, Verwenden) mit Feuerwerk der Kategorien F1 und F2 obliegt im Freistaat Sachsen der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz.

Die Mitarbeiter können die Verkaufs- und Aufbewahrungsräume besichtigen und die Einhaltung der Vorschriften überwachen. Sie können im Einzelfall Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten, Dritter und zum Schutz von Sachwerten anordnen.

## Adressen der Dienststellen und Dienstsitze der Landesdirektion Sachsen – Abteilung 5 Arbeitsschutz

### Landesdirektion Sachsen – Abteilung 5 Arbeitsschutz

**Postanschrift:**  
09105 Chemnitz

#### Besucheranschriften:

##### Dienststelle Dresden

Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden  
Tel.: 0351 825-5001  
Fax: 0351 825-9700  
E-Mail: post.asd@lds.sachsen.de  
Internet: www.lds.sachsen.de

##### Dienstsitz Bautzen

Käthe-Kollwitz-Straße 17/ Haus 3, 02625 Bautzen  
Telefon: 03591 273-400  
Telefax: 03591 273-460  
E-Mail: post.asd@lds.sachsen.de

##### Dienstsitz Chemnitz

Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz  
Tel.: 0371 4599-0  
Fax: 0371 4599-5050  
E-Mail: post.asc@lds.sachsen.de  
Internet: www.lds.sachsen.de

##### Dienststelle Leipzig

Braustraße 2, 04107 Leipzig  
Tel.: 0341 977-0  
Fax: 0341 977-1199  
E-Mail: post.asl@lds.sachsen.de  
Internet: www.lds.sachsen.de

STAATSMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT  
ARBEIT UND VERKEHR



## Hinweise zum Verkauf von Feuerwerkskörpern



## Allgemeine Hinweise

Feuerwerkskörper sind pyrotechnische Gegenstände für Unterhaltungszwecke, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten. Zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden werden deshalb der Umgang und der Verkehr mit diesen Gegenständen (z. B. Bereitstellen auf dem Markt, Überlassen, Lagern, Verwenden) durch das Sprengstoffrecht geregelt. In diesem Faltblatt wird auf Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2 näher eingegangen, die im Folgenden als Feuerwerk Kategorie F1 und Kategorie F2 bezeichnet werden.

**Feuerwerk der Kategorie F1** sind Feuerwerkskörper, von denen eine sehr geringe Gefahr ausgeht, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in geschlossenen Bereichen bzw. in Wohngebäuden vorgesehen sind.

**Feuerwerk der Kategorie F2** sind Feuerwerkskörper, von denen eine geringe Gefahr ausgeht, die einen geringen Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind.

**Hinweis:**  
Pyrotechnische Gegenstände mit alter Bezeichnung „Klasse I“ oder „Klasse II“ dürfen nicht mehr verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden.

**Dieses Merkblatt informiert über die Bestimmungen aus:**

- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1586) geändert worden ist;
- Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist;
- Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), die zuletzt durch Artikel 111 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist;

- Sprengstoff-Lagerrichtlinien „Richtlinie Aufbewahrung kleiner Mengen“ (SprengLR410) vom 10. Dezember 1981 (BArbBl. 2/1982 S. 72)
- Gefahrgutbeförderungsgesetz vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist;
- Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 711), die zuletzt durch Artikel 2a der Verordnung vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3859) geändert worden ist;
- Sächsische Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (Sächs-ArbSchZuVO) vom 06. Juli 2008 (SächsGVBl.S. 416), die zuletzt durch Art. 15 der Verordnung vom 2. März 2012 (Sächs GVBl. S. 163) geändert worden ist

anzuwenden in der jeweils geltenden Fassung

## Voraussetzungen für den Verkauf von Feuerwerk der Kategorien F1 und F2

### Wer darf verkaufen?

Der beabsichtigte Verkauf von Feuerwerk der Kategorien F1 und F2 ist der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, zeitnah, aber mindestens 14 Tage vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen (Formular unter [www.arbeitsschutz.sachsen.de](http://www.arbeitsschutz.sachsen.de) → Themen von A – Z → Explosionsgefährliche Stoffe). In dieser Anzeige sind der Inhaber bzw. die mit der Leitung der Verkaufseinrichtung beauftragte Person (z. B. Verkaufsstellenleiter oder Leiter von unselbstständigen Niederlassungen) zu benennen. Als Leiter gilt, wer über die erforderlichen Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse in der Verkaufseinrichtung verfügt. Weitere im Verkauf eingesetzte Mitarbeiter sind gegenüber der zuständigen Behörde nicht anzeigepflichtig. Die Mitarbeiter in der Verkaufseinrichtung müssen jedoch über die sprengstoffrechtlichen Vorschriften zur Aufbewahrung und Abgabe von Feuerwerk der Kategorien F1 und F2 sowie die einschlägigen Sicherheitseinrichtungen nachweislich unterwiesen sein. Während des Verkaufes muss eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern in der Verkaufseinrichtung anwesend sein, um den sicheren Verkauf zu gewährleisten. Hinweis: Bei behördlichen Kontrollen sind in der jeweiligen Verkaufseinrichtung eine Kopie der aktuellen Anzeige sowie die Nachweise über die Unterweisung der Mitarbeiter bereitzuhalten.

Wenn jährlich wiederkehrend Feuerwerk der Kategorien F1 und F2 verkauft wird, reicht eine einmalige Anzeige. Eine erneute Anzeige wird nur dann erforderlich, wenn sich gegenüber der Erstanzeige Veränderungen ergeben haben (z. B. Änderung der Anschrift, Wechsel des Inhabers bzw. der mit der Leitung beauftragten Person) oder der Verkauf eingestellt wird.

### Was darf verkauft werden?

Es dürfen nur Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2 verkauft werden, für die ein Konformitätsnachweis erbracht wurde und die mit einem CE-Kennzeichen sowie der Registrierungsnummer der benannten Stelle versehen sind. Jedem Gegenstand müssen vom Hersteller oder Einführer eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigelegt sein. Soweit sich die Gebrauchsanleitung auf den einzelnen Gegenständen nicht anbringen lässt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit. Unter „kleinster Verpackungseinheit“ versteht man die kleinste Ursprungsverpackung des Herstellers, die durch Art und Form die pyrotechnischen Gegenstände gegen unbeabsichtigte Zündung sichert. Enthält eine kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muss ersichtlich sein, welche Gebrauchsanweisung für welchen Gegenstand gilt. Soweit die vorgeschriebene Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen nicht auf dem einzelnen Gegenstand angebracht sind, dürfen dem Verbraucher pyrotechnische Gegenstände



Beispiele für Feuerwerk der Kategorie F2

nur in der kleinsten Verpackungseinheit oder in größeren Einheiten, die mehrere kleinste Verpackungseinheiten enthalten, die mit der vorgeschriebenen Gebrauchsanleitung versehen sind, überlassen werden. Bevor ein Händler einen pyrotechnischen Gegenstand auf dem Markt bereitstellt, hat er zu prüfen, ob die CE-Kennzeichnung vorhanden ist und die Gebrauchsanleitung sowie die Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigelegt sind.

### Wann darf verkauft werden?

Feuerwerk der Kategorie F1 kann während des ganzen Jahres verkauft werden. Feuerwerk der Kategorie F2 darf nur vom 29. bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres angeboten und dem Verbraucher überlassen werden. Ist einer der genannten Tage ein Sonntag, ist ein Verkauf bereits ab 28. Dezember des jeweiligen Jahres zulässig.

### Wem darf überlassen werden?

Feuerwerk der Kategorie F1 darf nur an Personen abgegeben werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Das Alter kann z. B. durch Kontrolle des Schülersausweises überprüft werden. Feuerwerk der Kategorie F2 darf nur an Personen abgegeben werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### Wo darf verkauft werden?

Feuerwerk der Kategorie F2 darf nur innerhalb von Verkaufsräumen angeboten werden. Für Feuerwerk der Kategorie F1 gilt das nicht. Feuerwerk der Kategorie F2 darf nicht im Reisegewerbe und auf Veranstaltungen, Wochenmärkten, Jahrmärkten etc. verkauft und überlassen werden. An Verkaufsständen für entzündbare Flüssigkeiten, Aerosole in Aerosolpackungen (gekennzeichnet mit H222 und H223) sowie für Gase in Druckgaskartuschen (gekennzeichnet mit H220 und H221) darf Feuerwerk der Kategorien F1 und F2 nicht bereitgehalten und verkauft werden. Das unterwiesene Verkaufspersonal hat dafür zu sorgen, dass Feuerwerk nicht unbefugt entnommen werden kann.



Ausstellung pyrotechnischer Gegenstände im Verkaufsraum in von der BAM als unbedenklich bescheinigten Verpackungen

### Was darf wo ausgestellt werden?

In Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände grundsätzlich nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Das Ausstellen pyrotechnischer Gegenstände ist auch in Schaufenstern und außerhalb von geschlossenen Schaukästen gestattet, wenn die Gegenstände eine besondere, von der BAM als unbedenklich bescheinigte Verpackung haben (eine ein- oder mehrseitig durchsichtige oder in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertige Verpackung). Jede kleinste Verpackungseinheit muss hierbei mit der Nummer der Bescheinigung versehen sein (z. B. „Das Zurschaustellen ist unbedenklich, BAM-2339/06-VWK“). Die entsprechenden Nummern sind in folgender Liste der BAM enthalten: [www.tes.bam.de/de/mitteilungen/sprengstoffrecht/pyro/pt-listen/unbedenk\\_beschein\\_neuverfahren.pdf](http://www.tes.bam.de/de/mitteilungen/sprengstoffrecht/pyro/pt-listen/unbedenk_beschein_neuverfahren.pdf) Außerdem können Attrappen in Schaufenstern und außerhalb von Schaukästen gezeigt werden.

## Aufbewahrung

Für die Aufbewahrung kleiner Mengen Feuerwerk der Kategorien F1 und F2 bedarf es keiner Lagergenehmigung nach § 17 SprengG.

Für sogenannte „kleine Mengen“ gelten folgende Mengengrenzen (Anlage 6 des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV)

Gewerblicher Bereich Art des Objektes bzw. Gebäudes		Feuerwerk der Kategorien F1 und F2 (**)
Arbeits- oder Verkaufsraum		70 kg Nettoexplosivstoff- masse
Gebäude mit Wohnraum	Lagerraum	100 kg Nettoexplosivstoff- masse
Gebäude ohne Wohnraum	Lagerraum	100 kg Nettoexplosivstoff- masse
	Lagerraum mit mind. der Feuerwiderstands- klasse F30/T30	350 kg Nettoexplosivstoff- masse
Außerhalb des Gebäudes	ortsbewegliche Aufbewahrung (z. <span> </span> B. in Containern)	350 kg Nettoexplosivstoff- masse

(\*\*) Verkaufsverpackungen sind zugelassen, wenn deren Unbedenklichkeit durch die BAM bescheinigt wurde, erkennbar an der Zulassungsnummer. Der Anteil der pyrotechnischen Gegenstände in nicht BAM-geprüfter Verpackung, d. h. ohne Verpackung nach den Anforderungen gemäß § 21 Abs. 4 der 1. SprengV darf max. 20 % der zulässigen Menge zur Aufbewahrung nach Anlage 6 Anhang zu § 2 der 2. SprengV betragen.

Die höchstzulässige Menge kann auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden, sie darf jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden. Sind in einem Gebäude mehrere Aufbewahrungsräume gleicher Art vorhanden oder mehrere Unternehmen tätig, dürfen die für die pyrotechnischen Gegenstände genannten Mengen nur überschritten werden, wenn die Aufbewahrungsorte in verschiedenen Brandabschnitten liegen. Die Aufbewahrung über die hier genannten Höchstlagermengen hinaus bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde (im Freistaat Sachsen: Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz).